

das Kloster habe aber diesen Eingriff wider seine Rechte nachdrücklich abgewiesen. Früher seien diese Rechte nie angefochten worden. Es sei nach Allem klar, daß das Kloster Pfäfers, welchem die Kollatur der Pfarrei Eschen zustehe, einen Pfarrherrn zu ernennen und zu präsentieren das Recht habe, daß es aber zugleich dem regierenden Landesherren „zu nachbarlich gebührender Berücksändnis und Respekts wegen“ denselben schriftlich namhaft mache.

1753 März oder April.

Abchrift eines Schreibens des Gotteshauses Pfäfers an den Landesherren, in welchem Pfäfers das Kollaturrecht zu Eschen absolut und independent mit allen Immunitäten anspricht und sich aber verpflichtet, bei neuer Denomination eines Pfarrers schriftliche Anzeige zu machen.

Die historischen Beweise für das freie Kollaturrecht werden dann geordnet vorgeführt. Dieselben sind bereits in dem „Entwurfe einer Beantwortung Baduzischer Einlagen ad Collaturam in Eschen“ vom März 1753 enthalten.

1753 April 11.

Landvogt Grillot schreibt an den Fürstabt von Pfäfers, daß von Wien in der Angelegenheit der Obsequation in Eschen noch keine Entscheidung eingetroffen sei. Er habe zur Vermeidung von Schaden inzwischen verfügt, daß das Nötige in Eschen geschehe.

Original-Papier.

1753 Juli 9. (Wien.)

Fürst Josef Wenzel von Liechtenstein richtet ein Schreiben an den Fürstabt von Pfäfers, in welchem er bei Sterbfällen der Pfarre von Eschen das Recht der Obsequation und Inventur anspricht. Ferner widerspreche es den Bestimmungen des Konzils von Trient, wenn von einer Inkorporation der Pfarre Eschen an das Stift Pfäfers gesprochen werde. Zur Vermeidung künftiger Anstöße wäre das Beste, wenn der Abt einen weltlichen Priester präsentiere.

Original-Papier.

1754 November 8.

Vinzenz Tusch, Pfarrer in Bunden schreibt an den Fürstabt in Pfäfers über die noch immer offene Frage der Kompetenzen bezüglich der Pfarre Eschen. Er hält dafür, daß das Stift Pfäfers berechtigt sei einen Regularpriester oder einen Secularpriester mit der Pfarre Eschen zu betrauen. Die jurisdiction territorialis des Landesherren sei mit der Zulassung der Obsequation gewahrt. Sollte die Sache zum äußersten kommen, so wäre die Appellation von Luzern (Muntius) oder gar von Rom anzurufen.

Original-Papier.